

Fördervoraussetzungen für Investitions-, Kleingeräte und Neueinsteigerförderung

Im Vergleich zur abgelaufenen Förderperiode haben sich die Voraussetzungen für Fördergenehmigung geändert. Hier die Informationen dazu.

Neuer Förderzeitraum und neue Abrechnungstermine

Das Förderjahr beginnt bereits am 1. August und endet mit Ende Juli.

Es gibt zwei Abrechnungstermine: Anträge, die bis 10. März einlangen, werden früher ausbezahlt; letztmöglicher Abgabetermin für Förderanträge ist der 30. Juni (Poststempel).

Wer kann eine Förderung beantragen?

Natürliche oder juristische Personen mit Niederlassung in Österreich, die Bienenstöcke im eigenen Namen und auf eigene Rechnung im österreichischen Staatsgebiet bewirtschaften und

- Mitglieder einer durch den Förderungswerber vertretenen Organisation sind,
- oder zum Förderungswerber oder einer durch den Förderungswerber vertretenen Organisationen in einem solchen vertraglichen Verhältnis stehen, dass die ordnungsgemäße Durchführung des Programms gesichert ist.

In den überwiegenden Fällen ist diese Voraussetzung gegeben, wenn Sie in einem Imkerverein/Imkerortsgruppe oder auch direkt beim Österreichischen Erwerbsimkerbund Mitglied sind. Damit besteht dieses geforderte Rechtsverhältnis zum Förderungswerber, da die Imkervereine Mitglied bei den Landesverbänden und diese wiederum beim Österreichischen Imkerbund sind. Dieser wiederum ist Mitglied bei der Biene Österreich, wie auch der Österreichische Erwerbsimkerbund. Der Förderungswerber ist die Biene Österreich, die für alle Antragsteller (=Wirtschaftlich Begünstigte) einen Gesamtförderantrag an die Zahl- und Kontrollstelle Agrarmarkt Austria (AMA) stellt.

Fördervoraussetzung für Investitions-, Kleingeräteförderung und Neueinsteigerförderung

Registrierung im Veterinärinformationssystem (VIS) und Durchführung der erforderlichen Meldungen: Jeder Antragsteller, jede Antragstellerin muss im VIS registriert sein. Im November sollte der Zugang zum VIS allen gemeldeten Betrieben durch den Betreiber, die Statistik Austria, übermittelt werden. Es sind dann die erforderlichen Meldungen durchzuführen. (Siehe dazu unseren Beitrag) . Es kann dann direkt aus der Datenbank ein aktueller Ausdruck des Betriebes erstellt werden, der dem Förderantrag beizufügen ist.

Für Investitionen, Kleingeräte zusätzlich

- Teilnahme am „Qualitätsprogramm der Biene Österreich“ (QP) **ODER** am „Österreichischen Bienengesundheitsprogramm“ (ÖBGP)
- Bei Teilnahme am QP **ODER** ÖBGP: Zuschuss 40% der anrechenbaren Kosten
- Bei Teilnahme an beiden Programmen: Zuschuss 50% der anrechenbaren Kosten

Sie müssen also **zumindest an einem Programm teilnehmen und im VIS registriert** sein, damit eine Förderung genehmigt werden kann!

Wie erfolgt der Nachweis für die Teilnahme am Qualitätsprogramm?

Der Nachweis der Teilnahme erfolgt durch die **unterzeichnete Teilnahmeerklärung**, die an die Biene Österreich übermittelt wird. In dieser verpflichten Sie sich, die in den Programmen festgelegten Regelungen eigenverantwortlich einzuhalten.

Die Teilnahmeerklärungen finden Sie hier!

Das Qualitätsprogramm der Biene Österreich finden Sie hier!

Welche Verpflichtungen sind mit der Teilnahme am Qualitätsprogramm verbunden?

Sie müssen zumindest in dem Jahr, in dem eine Investitions- oder Kleingeräteförderung beantragt wird, eine Honigprobe zur Qualitätsuntersuchung an ein Honiglabor senden.

Idealerweise lassen Sie jährlich Ihren Honig untersuchen.

Da die Absolvierung einer Hygieneschulung gesetzlich vorgeschrieben ist, ist sie nicht mehr Teil des Qualitätsprogrammes. Sie ist ohnehin von jedem Lebensmittelproduzenten, somit auch von jedem Imker und jeder Imkerin zu absolvieren.

Wie erfolgt der Nachweis für die Teilnahme am ÖBGP?

Der Nachweis der Teilnahme erfolgt durch die unterzeichnete Teilnahmeerklärung, die an die Biene Österreich übermittelt wird. In dieser verpflichten Sie sich, die in den Programmen festgelegten Regelungen eigenverantwortlich einzuhalten.

Welche Verpflichtungen sind mit der Teilnahme am ÖBGP verbunden?

- Sie müssen an einer Varroa-Schulung (Varroaseminar) im Mindestausmaß von acht Bildungseinheiten mit praktischem und theoretischem Teil teilnehmen.
- Sie müssen alle vier Jahre, ab Teilnahmebeginn, an Weiterbildungsveranstaltungen zum Thema Bienengesundheit in einem Mindestausmaß von vier Bildungseinheiten nachweislich teilnehmen.
- Sie müssen an der jährlichen Erhebung der Winterverluste teilnehmen (zumindest solange diese Erhebung durchgeführt wird).

Das Österreichische Bienengesundheitsprogramm finden sie hier!

Fördervoraussetzungen für Honiguntersuchungen

Teilnahme am Qualitätsprogramm: Es ist die Teilnahmeerklärung an Biene Österreich zu schicken. Mit der Honiguntersuchung ist dann auch das Qualitätsprogramm erfüllt.

Antragsformulare

Es sind ausschließlich die aktuellen Antragsformulare gültig. Alte Versionen werden nicht anerkannt. In den Antragsformularen sind noch einmal kompakt alle Fördererfordernisse zusammengefasst

Autor:

Christian Boigenzahn

